

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Durch die Gesetzesänderung soll den für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständigen Stadt- und Landkreisen bzw. den von ihnen gebildeten Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, für die Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte an Stelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren auch Entgelte verlangen zu können. Die derzeitigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sehen diese Möglichkeit nicht vor. Das Verlangen eines Entgelts ist dort den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts vorbehalten, denen die Pflicht zur Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird auch eine Angleichung an die Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) erreicht. Dieses räumt den Gemeinden und Landkreisen in § 13 Absatz 2 KAG ebenfalls die Möglichkeit ein, an Stelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise bzw. die von ihnen gebildeten Zweckverbände an Stelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können. Durch die mit der Gesetzesänderung geschaffene Wahlmöglichkeit können die Beseitigungspflichtigen künftig selbst entscheiden, welche Form der Abrechnung sie realisieren wollen und welche Form bei den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zweckmäßiger und kostengünstiger ist.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten für öffentliche Haushalte**

Durch dieses Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten keine Mehrkosten.

### **E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit**

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit der Gesetzesänderung erwachsende Möglichkeit, an Stelle von Gebühren Entgelte zu erheben, werden weder für die

Verwaltung noch für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bürokratielasten geschaffen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen wurde.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Regelungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die digitale und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Die eingefügte Wahlmöglichkeit der Beseitigungspflichtigen stellt keine Verfahrensvorschrift dar. Verfahrensabläufe werden hierdurch nicht vorgegeben. Von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks wurde daher abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Nicht ersichtlich. Auch im Falle einer Entgelterhebung an Stelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren sind von der entgeltbemessenden Stelle die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens zu beachten.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Vom T. Monat JJJJ

**Artikel 1**

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. März 2020 (GBI. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) An Stelle der Erhebung von Benutzungsgebühren können die Beseitigungspflichtigen oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

2. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

3. Im bisherigen Absatz 7 werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 5 und 7“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den T. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Den Stadt- und Landkreisen obliegt als zuständigen Behörden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) die Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe können sie sich nach § 3 Absatz 1 Satz 3 AGTierNebG, den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend, zu Zweckverbänden zusammenschließen.

Durch die Änderung in § 5 AGTierNebG soll den für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständigen Stadt- und Landkreisen bzw. den von ihnen gebildeten Zweckverbänden (Beseitigungspflichtige) die Möglichkeit eröffnet werden, für die Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte an Stelle einer Erhebung von Benutzungsgebühren auch Entgelte verlangen zu können. Die derzeitigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sehen diese Möglichkeit nicht vor. Das Verlangen eines Entgelts ist dort den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts vorbehalten, denen die Pflicht zur Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen wurde.

Mit der Gesetzesänderung wird auch eine Angleichung an die Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) erreicht. Dieses räumt den Gemeinden und Landkreisen in § 13 Absatz 2 KAG ebenfalls die Möglichkeit ein, an Stelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. Durch die bislang geltende „sondergesetzliche“ Regelung in § 5 AGTierNebG zur Gebührenerhebung war den Beseitigungspflichtigen diese Möglichkeit jedoch verwehrt.

Ein entsprechendes Wahlrecht für die Beseitigungspflichtigen sehen bspw. auch die Landesgesetze in Bayern (Art. 2 Abs. 1 BayAGTierNebG), Nordrhein-Westfalen (§ 32 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 3 AGTierNebG) zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vor.

#### II. Inhalt

Die vorliegende Änderung zur Einfügung in des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise und die von ihnen gebildeten Zweckverbände an Stelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können.

Durch die mit der Gesetzesänderung geschaffene Wahlmöglichkeit können die Beseitigungspflichtigen künftig selbst entscheiden, welche Form der Abrechnung sie realisieren wollen und welche Form bei den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zweckmäßiger und kostengünstiger ist.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Änderungsgesetz entstehen keine neuen Kosten.

### V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die den Beseitigungspflichtigen mit der Gesetzesänderung erwachsende Möglichkeit, an Stelle von Gebühren Entgelte zu erheben, werden weder für die Verwaltung noch für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bürokratielasten geschaffen.

Da die Gesetzesänderung damit weder erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen/Bürger hat noch zu aufwändigen Verwaltungsverfahren führen wird, wurde ein Praxis-Check gemäß Nummer 4.3.3 der VwV Regelungen nicht durchgeführt. Aus denselben Gründen wurde auch davon abgesehen, die Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen abschätzen zu lassen.

### VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Gesetzesänderung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Leitfaden Nachhaltigkeits-Check aufgeführten Zielbereiche nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen wurde.

### VII. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz steht einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung einer Gebühren- oder Entgelterhebung nicht entgegen. Von der Durchführung des Digitalauglichkeits-Checks konnte daher gemäß Nummer 4.5.2 VwV Regelungen abgesehen werden.

## VIII. Sonstige Kosten für Private

Aus der Regelung entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1

Die vorgesehene Einfügung des neuen Absatzes 6 in das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes führt dazu, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise und die von ihnen gebildeten Zweckverbände an Stelle der Erhebung von Gebühren künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen können.

Im Falle einer Abrechnung der Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte über Entgelte gelten die Vorgaben in den Absätzen 1 bis 5 bzgl. der gebührenpflichtigen bzw. gebührenfreien Tätigkeiten, der Bemessung der Gebühren und der Umlage für die anteiligen Kosten nach Absatz 3 entsprechend.

#### Zu Nummer 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 beinhalten redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.